

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5141

Bearbeiter:
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12.12.2018

Rundschreiben SenFin IV Nr. 63/2018

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) hier: Vorläufige Endfassung der Geringfügigkeits-Richtlinien 2019

Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013, II Nr. 35/2013, IV Nr. 44/2014, IV Nr. 57/2014

Anlage: Vorläufige Endfassung der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV) vom 21.11.2018

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Aktualisierung der Geringfügigkeits-Richtlinien ab 01.01.2019
- Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen
- Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017 (B 12 R 10/15 R)
- Gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

1. Mit den vorgenannten Rundschreiben wurden Hinweise zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Minijobs bekannt gegeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zwischenzeitlich aufgrund aktueller Gesetzesänderungen und BSG-Rechtsprechung die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ aktualisiert (**Geringfügigkeits-Richtlinien** vom 21.11.2018). Diese gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2019 und lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 12.11.2014 ab. Die **vorläufige Endfassung** liegt als Anlage bei. Die geänderten Textpassagen wurden in **Fettschrift** kenntlich gemacht.

Einige besonders wesentliche Änderungen und Hinweise sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- 1.1. Dauerhafte Verlängerung** der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung ab 01.01.2019 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung; **vgl. Anlage B 2.3**):

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurden die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung beginnend ab dem Jahr 2015 übergangsweise von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen auf drei Monate oder 70 Arbeitstage angehoben (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2014). Die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung werden nunmehr dauerhaft auf drei Monate oder 70 Arbeitstage festgesetzt.

- 1.2. Unter den drei Monaten**, die eine kurzfristige Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden darf, sind sowohl Kalender- als auch Zeitmonate zu verstehen (**vgl. Anlage B 2.3**). Für die Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiten werden volle Kalender- und Zeitmonate mit 30 Kalendertagen berücksichtigt (**vgl. Anlage B 2.3.2**).

- 1.3. Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017** (B 12 R 10/15 R) zur monatlichen Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen (**vgl. Anlage B 2.2 und B 2.3.3**):

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Hierbei handelt es sich um einen Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht.

- 1.4. Analog zur vorgenannten Änderung** bei der kurzfristigen Beschäftigung (siehe 1.1.) gilt die Zeitgrenze von drei Monaten für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ebenfalls dauerhaft (**vgl. Anlage B. 3.1**).

- 1.5. Wegfall der Jahresmeldung** für kurzfristige Beschäftigungen aufgrund des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 11.11.2016 (BGBl I S. 2500) seit 01.01.2017 (**vgl. Anlage D 4**).

2. Die Beurteilung und Durchführung der Versicherung geringfügig Beschäftigter obliegt der **Minijob-Zentrale**, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Im dortigen Download-Center stehen umfangreiche Informationen für die Arbeitgeber und Beschäftigten zur Verfügung.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr